

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)

HyPneu GmbH Hydraulik und Pneumatik

§ 1 Geltungsbereich, Definition, Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“) gelten für alle Bestellungen, Lieferungen, Leistungen und sonstigen Vertragsbeziehungen der **HyPneu GmbH Hydraulik und Pneumatik**, Zwickauer Str. 137a, 09116 Chemnitz (nachfolgend „Besteller“).

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, der Besteller in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen annimmt, Zahlungen leistet oder auf Schriftstücke des Lieferanten Bezug genommen wird.

(3) Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, die vorbehaltlose Zahlung oder die Entgegennahme von Auftragsbestätigungen stellt keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten dar.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 erkennt der Besteller einen **einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten** an, soweit sich dieser ausschließlich auf die gelieferte Ware und die jeweilige konkrete Forderung aus der betreffenden Lieferung bezieht.

(5) Ein **erweiterter Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt, Konzernvorbehalt, Weiterveräußerungs-, Verarbeitungs-, Vermischungs-, Verbindungsvorbehalt**, Forderungsabtretungen aus Weiterveräußerung oder sonstige über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehende Sicherungsrechte des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde vom Besteller ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(6) Vertragsstrafen, Haftungsbegrenzungen, pauschalierte Schadensersatzregelungen oder sonstige Einschränkungen zugunsten des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers.

(7) Für den Fall von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

1. Individualvereinbarung
2. Bestellung / schriftliche Auftragsbestätigung des Bestellers
3. diese Einkaufsbedingungen

§ 2 Vertragsschluss

(1) Bestellungen erfolgen in Textform.

(2) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

(3) Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung, ist der Besteller nicht mehr an die Bestellung gebunden. Gleiches gilt für Lieferabrufe im Rahmen von Bestell- und Abrufplanungen.

(4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung, Transport und sämtlicher Nebenkosten.

(2) Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach vollständigem Wareneingang und Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung.

(3) Rechnungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer des Bestellers
- Artikelbezeichnung und Menge
- Lieferdatum
- Preis und Umsatzsteuer
- ggf. vereinbarte Nachweise

(4) Fehlerhafte oder unvollständige Rechnungen setzen Zahlungsfristen nicht in Gang.

(5) Forderungen des Lieferanten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers abgetreten werden.

§ 4 Lieferung, Verzug, Ersatzbeschaffung

(1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, erkennbare Verzögerungen unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen.

(3) Gerät der Lieferant in Verzug, ist der Besteller berechtigt:

- vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten
- Schadensersatz statt der Leistung oder neben der Leistung zu verlangen
- Ersatzbeschaffung vorzunehmen

(4) Bei vereinbarten Fixterminen ist der Besteller im Falle der Nichteinhaltung berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(5) Vertragsstrafe: 0,5 % pro angefangener Woche des Verzuges, maximal jedoch 10 % des Auftragswertes. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

(6) Mehrkosten, die dem Besteller durch Ersatzbeschaffung oder sonstige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit entstehen, trägt der Lieferant.

(7) Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig.

(8) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf dem Besteller zustehende Ansprüche dar.

§ 5 Qualität, Prüfung, Dokumentation

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Spezifikationen, Zeichnungen, Normen sowie dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, ein angemessenes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten, das Art und Umfang der gelieferten Produkte entspricht.

(3) Prüfungen erfolgen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs des Bestellers. Eine Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf offensichtliche Mängel und Stichproben.

(4) Der Lieferant stellt auf Anforderung geeignete Qualitätsnachweise zur Verfügung (z. B. Prüfprotokolle oder Materialnachweise), soweit dies branchenüblich oder vereinbart ist.

(5) Bei festgestellten Mängeln ist der Besteller berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise zurückzuweisen oder Nachbesserung zu verlangen.

(6) Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich über ihm bekannt werdende Qualitätsabweichungen, soweit diese die Verwendung der Lieferung beeinträchtigen können.

(7) Änderungen an wesentlichen Produktmerkmalen oder Fertigungsprozessen sind dem Besteller rechtzeitig anzuzeigen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Normen sowie dem Stand der Technik entsprechen.

(2) Maßgeblich ist insbesondere die Eignung für den vom Besteller vorausgesetzten bzw. dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck.

(3) Der Besteller ist berechtigt, nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Wahl liegt ausschließlich beim Besteller.

(4) Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Dies umfasst insbesondere:

- Transportkosten
- Wege- und Arbeitskosten
- Materialkosten
- Ausbau- und Einbaukosten

(5) Der Besteller ist berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung oder in dringenden Fällen Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die Kosten trägt der Lieferant.

(6) Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel nicht von ihm zu vertreten ist.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt mindestens 24 Monate ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich keine längeren Fristen gelten.

§ 7 Produkthaftung

(1) Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, soweit diese auf einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produkts zurückzuführen sind.

(2) Dies gilt auch für Rückrufaktionen, Feldmaßnahmen und sicherheitsrelevante Korrekturmaßnahmen.

(3) Der Lieferant übernimmt sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, insbesondere:

- Transport- und Rückrufkosten
- Prüf- und Sortierkosten
- Austausch- und Einbaukosten
- Rechtsverfolgungskosten

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8 Eigentum, Werkzeuge, Know-how

(1) Vom Besteller bereitgestellte Unterlagen, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben dessen Eigentum.

(2) Der Lieferant darf diese ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwenden.

(3) Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

(4) Eigenes Know-how des Lieferanten bleibt unberührt.

(5) Nach Beendigung des Vertrags sind überlassene Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben.

§ 9 Exportkontrolle und Sanktionen

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften.

(2) Der Lieferant stellt dem Besteller auf Anfrage relevante Informationen zur Verfügung, soweit diese für die ordnungsgemäße Verwendung oder Weiterlieferung erforderlich sind.

(3) Beide Parteien werden sich im Falle von exportkontrollrechtlichen Einschränkungen abstimmen.

(4) Sofern eine Lieferung aufgrund gesetzlicher Vorschriften unzulässig ist, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Geheimhaltung und IP

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

(2) Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus.

(3) Der Lieferant darf Informationen weder für eigene Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen, es sei denn, dies ist zur Vertragserfüllung erforderlich.

(4) Reverse Engineering, Nachbau oder Weiterentwicklung ist untersagt, soweit diese auf vom Besteller bereitgestellten Informationen, Unterlagen oder Mustern beruhen.

(5) Der Lieferant hat diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern und Subunternehmern aufzuerlegen.

(6) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers auf die Geschäftsbeziehung hinweisen, insbesondere in Referenzlisten, Präsentationen, Angeboten, Marketingunterlagen oder sonstigen Veröffentlichungen.

§ 11 Subunternehmer

(1) Der Lieferant ist berechtigt, Subunternehmer ohne vorherige Zustimmung des Bestellers einzusetzen, sofern hierdurch die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollständig und rechtsverbindlich an Subunternehmer weitergegeben werden (Flow-Down-Prinzip).

(3) Der Lieferant bleibt für sämtliche Leistungen seiner Subunternehmer uneingeschränkt verantwortlich und haftet für deren Verhalten wie für eigenes Verschulden.

(4) Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller die eingesetzten Subunternehmer offenzulegen und entsprechende Nachweise über deren Qualifikation und Compliance vorzulegen.

§ 12 Auditrecht

(1) Der Besteller ist berechtigt, nach angemessener Ankündigung Audits beim Lieferanten durchzuführen.

(2) Das Audit umfasst insbesondere:

- Qualitätssicherung
- Fertigungsprozesse
- Dokumentation
- Lieferkette

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, diese Rechte auch gegenüber Subunternehmern sicherzustellen.

§ 13 Lieferkette und Compliance

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich Umwelt, Arbeitsschutz, Menschenrechte und Anti-Korruption.

(2) Der Lieferant wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, diese Anforderungen auch bei wesentlichen Vorlieferanten zu berücksichtigen.

(3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen ist der Besteller zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 14 Gerichtsstand und Recht

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Bestellers.

(2) Gerichtsstand ist Chemnitz.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: 01.06.2026